



sowie im Auftrag von
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen

**Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland**

Landesverband Hessen e.V.
Kreisverband Odenwald
Harald Hoppe

BUND-Odenwaldkreis – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

e-Post:
Harald.Hoppe@BUND-net

An den
Magistrat der Stadt
Frankfurter Straße 3

64720 Michelstadt

Höchst i. Odw., den 30.11.03

Betr.: **Bebauungsplan „Sportanlage Kühgrund“
Beteiligung gemäß §3(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom Mai 2003.

Grundsätzliches

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist nicht mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt.
2. Der Entwurf beinhaltet folgende Flächen, die gemäß §15d HeNatG geschützt sind:
 - (1) natürliche oder naturnahe Bereiche von Binnengewässern einschließlich der Ufervegetation
 - (2) Röhrichte, Nasswiesen, Quellbereiche
 - (6) Feldgehölze, Streuobstwiesen, landschaftsprägende EinzelbäumeFür diese Flächen ist ein Schutz im Planverfahren unverzichtbar. Wir wenden uns gegen die Zerstörung dieser für die Lebensumwelt aller Bürger wichtigen Flächen, auch wenn sie durch formale Befreiung juristisch sanktioniert ist.
3. Es wird eine für die Frischluftversorgung unersetzliche Fläche umgenutzt.
4. Wir bestreiten die Aussagen des Planungsbüros, das in selbstgerechter Weise die gesetzlich geregelte Notwendigkeit zur objektiven Prüfung der Umweltbelange ausschaltet. Die Feststellung gemäß §2a BauGB muss die geprüften Belange aufführen und die Nichtverletzung der Schutzgüter nachvollziehbar darlegen. Die pauschale Behauptung der Prüfung genügt keinesfalls.

Zur Planzeichnung des Bebauungsplanes

5. Die weitere Verrohrung des Bachlaufes steht im Gegensatz zu einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Wir widersprechen dieser Festsetzung entschieden.
 6. Die Vernichtung der Nassstaudenflur und der Versuch einer Neuanlage ist widersinnig. Der hohe ökologische Wert dieser Fläche wird durch die Planung – wenn überhaupt – erst nach Jahrzehnten zu erreichen sein.
 7. Der Neubau eines Wasserlaufes am Nordrand der Sportflächen ist begrüßenswert, im Zuge
-

der Planrealisierung sollte jedoch die bestehende Verrohrung nach Osten bis zum eingezeichneten Steg auf Parzelle 3/11 vollständig beseitigt werden. Für den Bachneubau fehlen jedoch Festsetzungen, die durch geeignete Ausführung ein Maximum der künftigen Artenvielfalt ermöglichen. So muss z.B. Betongerinne ausgeschlossen werden.

8. Die Festsetzung für den Biotoptyp 02.400 macht deutlich, wie theoretisch die Planung ist: es wird von einem Übergang zur freien Landschaft gesprochen, faktisch wird jedoch ein Geländestreifen vor dem bestehenden Waldrand bepflanzt.
9. Die Festsetzung 'Fläche für Landwirtschaft und Wald' ist nicht eindeutig.
10. Die Pflanzenliste enthält mit *acer campestre* eine Baumart mit einer Wuchshöhe von über 25 m. **Wir schlagen vor**, über die Sinnfälligkeit solch großer Bäume an diesem Standort nochmals nachzudenken.
11. Die Pflanzenliste enthält Angaben über die zur Verwendung kommende Mindestgröße der Pflanzen. Dies ist nach unseren Erfahrungen völlig unrealistisch, da keinerlei Durchsetzung derartiger Bindungen zu erwarten ist.
12. Die Festsetzung einer Ausgleichsfläche ist erforderlich.
13. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gehen nicht auf die Notwendigkeit ein, besondere Anforderungen für das Bauen im Landschaftsschutzgebiet zu formulieren. Die Gestaltungsvorgaben sind wachweich und beliebig; sie lassen einen erheblichen Spielraum zu einer unästhetischen Baracken-Billigarchitektur.
14. Die Festsetzung 2.5.1 sollte auf die umweltrelevanten Festsetzungen 1.5 und 1.4 ausgedehnt werden.

Zur Begründung

15. Die Vorgehensweise der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung findet nicht unsere Zustimmung. Der Planer errechnet in seiner Bilanzierung eine Biotopwertverschlechterung um etwa 1%. unter der Voraussetzung, dass die in der Bilanz enthaltenen Biotoptypen auch realisiert werden. Dies ist z.B. für den Wasserlauf nicht der Fall, da entsprechende Festsetzungen im Plan fehlen. Die Biotope Eichenmischwald und Feldgehölz müssen gravierende Einbußen hinnehmen; dies kann durch Neuanlagen in absehbarer Zeit nicht kompensiert werden. Für die geplante neue Frischwiese (06.310), die einen wichtigen Beitrag in der Bilanz leistet, fehlt jedwede planungsrechtliche Festsetzung. Die Feststellung des Ausgleichs ist damit nicht zutreffend. Sie ist ein vielmehr geschickter Versuch, mit Rechenricks das gesetzliche Gebot des naturschutzfachlichen Ausgleichs zu unterlaufen. Das planende Büro Gürtler hat sich im Odenwaldkreis mit dieser Methode schon wiederholt profiliert.
16. Die Erfahrung mit der Durchsetzung von Pflanz- oder Erhaltungsgeboten auf den Baugrundstücken beweist ein deutliches Defizit. **Wir schlagen vor**, die Festsetzungen um Bußgeldvorschriften zu ergänzen:

Verstoß gegen	Bußgeld gemäß §73(3) HBO
Pflanzgebot Hochstamm oder Laubbaum	500 €/St
Pflanzgebot Fassadenbegrünung	500 €/m ²
Pflanzgebot Strauch	200 €/St
Pflanzgebot standortgerechter Gehölzhecken	1.000 €/ m
Pflanzgebot einheimischer Gehölzpflanzungen (> 25% der Grundstücke)	1.000 €/ % Grundstücksfläche
Anlage und Erhalt von Streuobstwiesen	500 €/Baum
versickerungsfähige Stellplatz- und Wegebefestigung	100 €/m ²

17. Wir halten eine Flächenerweiterung des Plangeltungsbereiches im Hinblick auf §1a BauGB unter Zugrundelegung einer realistischen Bilanzierung für geboten. Insbesondere muss eine Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe